

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Gesetzgebung: Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 teilweise abgeschafft werden
Häusliches Arbeitszimmer:
Badrenovierung ist nicht anteilig absetzbar
2. ... für Unternehmer 2
Personengesellschaften:
Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt
Freiberuflerstatus: Rentenberater erzielen gewerbliche Einkünfte
Kfz-Prüfingenieure:
Eigenständig tätige Arbeitnehmer führen GbR in die Gewerblichkeit
Rechenzentrum:
Keine Rückstellung für Kosten der Aufbewahrung von Mandantendaten
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Verdeckte Gewinnausschüttungen: Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Nettolohnvereinbarung:
Wenn der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten übernimmt
5. ... für Hausbesitzer 4
Umschuldung: Schuldzinsen infolge Währungskursverlusts sind nicht absetzbar

Wichtige Steuertermine November 2019

- 11.11. Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.11. Grundsteuer
- Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.11. bzw. 18.11.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung

Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 teilweise abgeschafft werden

Ursprünglich als Finanzierung zum Aufbau der neuen Bundesländer konzipiert, werden die Steuereinnahmen aus dem Solidaritätszuschlag längst (auch) für andere Ausgaben des Bundeshaushalts verwendet. Da dies nicht dem Sinn und Zweck der Abgabe entspricht und die Politik schon seit Jahren die vollständige Abschaffung verspricht, hat das Bundeskabinett am 21.08.2019 den **Entwurf des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags** beschlossen. Danach soll der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 für rund 90 % aller entfallen, die ihn heute zahlen. Weitere 6,5 % sollen teilweise entlastet werden.

Durch die Rückführung werden Steuerzahler von 2021 an um rund 10 Mrd. € entlastet. Bis 2024 steigt diese Entlastungswirkung auf rund 12 Mrd. € an. Der Gesetzentwurf sieht eine **Freigrenze von 16.956 €** (der tariflichen Einkommensteuer) bei Einzelveranlagung und **33.912 €** (der tariflichen Einkommensteuer) bei Zusammenveranlagung vor. Beispielsweise muss eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 € keinen Solidaritätszuschlag zahlen. Für Alleinstehende gilt die Freistellung bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 €

Hinweis: Sofern die Einkommensteuer über den neuen Freigrenzen liegt, fällt der Solidaritätszuschlag zudem nicht sofort in voller Höhe mit 5,5 % der Steuer an, sondern aufgrund einer „Milderungszone“ zunächst nur in reduzierter Höhe.

Übrigens: Der Bund der Steuerzahler unterstützt das Musterverfahren eines Ehepaars, das überprüfen lassen will, ob der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 verfassungswidrig ist. Die Eheleute klagen

gegen ihren Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid ab 2020. Mit Spannung darf erwartet werden, wie das Finanzgericht Nürnberg entscheidet. Möglicherweise äußert es sich auch gleich zur Verfassungsmäßigkeit des vom Gesetzgeber geplanten Soli-Abbaus.

Häusliches Arbeitszimmer

Badrenovierung ist nicht anteilig absetzbar

Wenn Arbeitnehmer oder Selbständige ein häusliches Arbeitszimmer unterhalten, dürfen sie bestimmte Kosten ihres Hauses oder ihrer Wohnung anteilig **steuermindernd** geltend machen. Der absetzbare Anteil wird dann nach dem Verhältnis der Fläche des häuslichen Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche ermittelt.

Hinweis: Anteilig absetzen lassen sich auf diese Weise die allgemeinen Gebäudekosten. Hierzu gehören beispielsweise Schuldzinsen für Immobilienkredite, Gebäudeabschreibungen, Beiträge zur Gebäudeversicherung und Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung). Auch die Kosten einer neuen Dacheindeckung, Fassadenanierung oder Trockenlegung des Kellers dürfen anteilig beim Arbeitszimmeraufwand berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die Kosten einer Badrenovierung jedoch nicht in die allgemeinen Gebäudekosten einfließen dürfen. Denn Renovierungs- und Umbaukosten für Räume, die ausschließlich oder in nicht nur untergeordnetem Umfang **privaten Wohnzwecken** dienen, dürfen nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Diese Kosten können also nicht anteilig in den Arbeitszimmeraufwand einfließen.

Hinweis: Bereits 2016 hatte der BFH entschieden, dass auch die laufenden Kosten für Küche, Bad und Flur nicht anteilig bei den Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers berücksichtigt werden dürfen.

2. ... für Unternehmer

Personengesellschaften

Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt

Bei Personengesellschaften, die freiberuflich, land- und forstwirtschaftlich oder vermögensverwaltend tätig sind, besteht mitunter das Risiko, nach der Abfärbetheorie in vollem Umfang als **Gewerbebetrieb** eingestuft zu werden. Das ist der Fall, wenn sie nebenher Einkünfte aus einer origi-

när gewerblichen Tätigkeit oder Einkünfte aus der Beteiligung an einer anderen gewerblichen Personengesellschaft erzielen. Bei der ersten Variante tritt aber keine gewerbliche Abfärbung ein, wenn die originär gewerblichen (Neben-)Einkünfte nur geringfügig sind.

Hinweis: Durch die Einordnung als Gewerbebetrieb fällt Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag an.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich jetzt mit der zweiten Fallvariante der Abfärbetheorie befasst und entschieden, dass hier **keine Geringfügigkeitsgrenze** gilt. Somit führen auch äußerst geringe gewerbliche Beteiligungseinkünfte zu einer gewerblichen Abfärbung auf die übrigen Einkünfte. Im Hinblick auf die gewerbesteuerlichen Folgen hat der BFH die Abfärbung aber erheblich begrenzt: Nach seinem Urteil sind die Einkünfte der Personengesellschaft, die erst infolge der Abfärbung gewerblich werden, nicht gewerbesteuerbar - sie unterliegen also (doch) nicht der Gewerbesteuer.

Freiberuflerstatus

Rentenberater erzielen gewerbliche Einkünfte

Wenn Erwerbstätige steuerlich als Freiberufler eingeordnet werden, müssen sie **keine Gewerbesteuer** zahlen. Gesetzlich sind unter anderem die Tätigkeiten der sogenannten Katalogberufe (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Betriebswirte) als freiberuflich anerkannt. Das Gleiche gilt für Berufe, die diesen Katalogberufen ähnlich sind.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass Rentenberater nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig sind und mit ihren Einkünften daher der Gewerbesteuer unterliegen. Ihre Tätigkeit gehört nach Ansicht des Gerichts nicht zu den Katalogberufen und ist diesen auch nicht ähnlich.

Hinweis: Bei der Prüfung, ob ein Beruf einem freiberuflichen Katalogberuf ähnlich ist, kommt es maßgeblich auf die Vergleichbarkeit der Ausbildung und der ausgeübten beruflichen Tätigkeit an.

Eine Ähnlichkeit mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts war im Streitfall bereits wegen der **fehlenden Vergleichbarkeit der Ausbildungen** zu verneinen. Die Klägerin, eine Rentenberaterin (Diplom-Verwaltungswirtin), konnte mit ihrer Ausbildung nicht alle Kernbereiche abdecken, die einem Rechtsanwalt in seiner Ausbildung vermittelt werden (darunter z.B. Strafrecht). Ihre Tätigkeit war ferner auch nicht mit dem Beruf eines Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder beratenden Betriebswirts vergleichbar.

Kfz-Prüfingenieure**Eigenständig tätige Arbeitnehmer führen GbR in die Gewerblichkeit**

Prüfingenieure, die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen, üben eine freiberufliche Tätigkeit aus, so dass sie nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sie ihre Tätigkeit **leitend und eigenverantwortlich** ausüben.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs „rutscht“ eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter Prüfingenieure sind, in die Gewerblichkeit (Gewerbesteuerpflicht), wenn der überwiegende Teil der Prüftätigkeiten eigenständig durch angestellte Prüfingenieure erledigt wird und diese bei ihrer Arbeit **nur stichprobenartig überwacht** werden. Die auf die Arbeitnehmer übertragenen Arbeiten zählen nicht mehr zur eigenverantwortlichen Tätigkeit der Gesellschafter, so dass diese nicht mehr als freiberuflich einzustufen ist.

Im Streitfall hatten die Gesellschafter einer Prüfungsgesellschaft (GbR) zwar auch selbst Prüfungen an Kfz durchgeführt, so dass sie insoweit freiberuflich tätig waren. Aufgrund der (gewerblichen) Leistungen der angestellten Ingenieure griff aber die **Abfärbetheorie**, die eine „gemischte“ (gewerbliche/freiberufliche) Tätigkeit insgesamt als gewerblich qualifiziert. Diese gewerbliche Abfärbung tritt zwar ausnahmsweise nicht ein, wenn die gewerblichen Einkünfte nur ein äußerst geringes Ausmaß haben (Bagatellgrenze für Nettoumsatz von 24.500 €). Diese Schwelle wurde im Urteilsfall allerdings deutlich überschritten, so dass auf die gesamten Einkünfte der Gesellschaft Gewerbesteuer zu zahlen war.

Rechenzentrum**Keine Rückstellung für Kosten der Aufbewahrung von Mandantendaten**

Wenn Unternehmen ihre Datenbestände sicher aufbewahren wollen, greifen sie häufig auf externe **Rechenzentren** zurück.

Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hatte sich vor Jahren für diesen Weg entschieden und ließ ihre Mandantendaten für jeweils zehn Jahre im Rechenzentrum der DATEV aufbewahren. In ihrem Jahresabschluss hatte sie gewinnmindernde **Rückstellungen** für die Aufbewahrungskosten gebildet. Die Gesellschaft argumentierte, dass die zu zahlenden Beträge für die Aufbewahrung bereits mit den Mandantenhonoraren für die laufende Buchführung oder die Jahresabschlussstellung abgegolten seien. Nach der Steuerberatervergütungsverordnung könnten sie nicht gesondert berechnet werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch entschieden, dass für die Aufbewahrung keine Rückstellung für **ungewisse Verbindlichkeiten** gebildet werden darf. Die Arbeitsergebnisse von Steuerberatern gingen mit der Bezahlung ihres Honorars in das Eigentum des jeweiligen Mandanten über. Der jeweilige Berufsträger (Steuerberater) sei nach dem Steuerberatungsgesetz nicht öffentlich-rechtlich verpflichtet, die Daten aufzubewahren. Die Klägerin hatte sich auch nicht zivilrechtlich gegenüber ihren Mandanten zur Aufbewahrung verpflichtet, so dass auch unter diesem Aspekt keine ungewisse Verbindlichkeit bestand.

Hinweis: Der BFH nimmt Unternehmen die Möglichkeit, Aufbewahrungskosten über eine Rückstellungsbildung sofort in einem Betrag einkommensmindernd geltend zu machen (als Summe eines zehn Jahre betreffenden Aufwands). Der Betriebsausgabenabzug an sich bleibt aber von dem Urteil unberührt.

3. ... für GmbH-GeschäftsführerVerdeckte Gewinnausschüttungen**Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens**

Seit 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der **Abgeltungsteuer**. Das ist genau genommen keine eigene Steuerart, vielmehr bedeutet diese umgangssprachliche Formulierung, dass die persönliche Einkommensteuerpflicht von Kapitalerträgen (z.B. Dividenden) durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die Kapitalgesellschaft „abgegolten“ ist.

Das ist aber nicht immer vorteilhaft: So ist der Abzug von Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer nicht möglich. GmbH-Gesellschafter stellen daher oft einen Antrag auf Versteuerung der Dividenden in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Dadurch können sie **Finanzierungskosten**, die sie im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung haben, steuerlich geltend machen. Da Ausschüttungen in der persönlichen Steuererklärung zu 40 % steuerfrei sind, ist dieses „Teileinkünfteverfahren“ oftmals nicht wesentlich schlechter als die Abgeltungsteuer.

Allerdings bestimmt das Gesetz, dass dieser Antrag zusammen mit der Abgabe der Steuererklärung gestellt werden muss. Vor dem Bundesfinanzhof wurde nun die Frage erörtert, ob der Antrag **nachträglich** noch **gestellt** werden kann, wenn eine Prüfung der Gesellschaft zu verdeckten Gewinnausschüttungen führt.

Die Richter haben das verneint. Sie verwiesen dabei einerseits auf das Gesetz und andererseits auf

die Möglichkeit, einen solchen Antrag auch „vorsorglich“ zu stellen, ohne bereits wissentlich Dividenden oder verdeckte Gewinnausschüttungen erhalten zu haben.

Hinweis: Wir prüfen gerne für Sie, ob ein solcher vorsorglicher Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens sinnvoll ist.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Nettolohnvereinbarung

Wenn der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten übernimmt

Wenn Arbeitsparteien eine Nettolohnvereinbarung abschließen, garantiert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die **Auszahlung eines bestimmten Nettolohns**, und zwar unabhängig von der Lohnsteuerklasse und der Höhe der abzuziehenden Sozialversicherungsbeiträge.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der Arbeitnehmer übernommen. Etwai-ge Steuererstattungsansprüche ließ er sich abtreten. Der BFH hat entschieden, dass diese Kostentragung beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Geklagt hatte ein internationaler Konzern, der mit seinen **nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern** entsprechende Nettolohnvereinbarungen (samt Abtretung der Steuererstattungsansprüche) abgeschlossen hatte. Ließen die Arbeitnehmer ihre Einkommensteuererklärung durch eine bestimmte Steuerberatungsgesellschaft anfertigen, übernahm der Arbeitgeber auch die hierfür anfallenden Kosten. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten bei den Arbeitnehmern zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führte, und forderte entsprechend pauschale Lohnsteuer vom Arbeitgeber nach.

Der BFH hat diesen Steuerzugriff nun jedoch abgewendet. Die Richter haben entschieden, dass der Arbeitgeber die Beratungskosten nicht zur Entlohnung seiner Arbeitnehmer, sondern in ganz überwiegend **eigenbetrieblichem Interesse** übernommen hatte. Entscheidend war für das Gericht, dass nur der Arbeitgeber vom wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitieren konnte. Er war verpflichtet, die Einkommensteuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen. Durch die Einschaltung der Steuerberatungsgesellschaft wollte er eine möglichst weitgehende Reduzierung der Steuerlast und damit seiner eigenen Lohnkosten erreichen. Diese konnte er aufgrund der Abtre-

tung etwaiger Steuererstattungsansprüche schließlich für sich behalten.

Hinweis: Damit hat der BFH seine anderslautende Rechtsprechung aufgegeben. Unerheblich war, dass die Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt wurden. In einem Inlands Sachverhalt hätte der BFH ebenso entschieden.

5. ... für Hausbesitzer

Umschuldung

Schuldzinsen infolge Währungs-kursverlusts sind nicht absetzbar

Wird ein Mietobjekt fremdfinanziert, können Vermieter die anfallenden Schuldzinsen als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen. Wird das Darlehen später durch ein neues Darlehen abgelöst, können auch die Schuldzinsen für ein solches **Umschuldungsdarlehen** abgesetzt werden. Das ist möglich, weil der Veranlassungszusammenhang mit der Vermietung fortbesteht.

Hinweis: Dies gilt aber nur, soweit die Valuta des neuen Darlehens nicht über den abzulösenden Darlehensbetrag hinausgeht und die Umschuldung sich im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Schuldzinsen für ein Umschuldungsdarlehen zudem nicht abgesetzt werden, wenn sie wegen der Finanzierung eines erlittenen **Fremdwährungskursverlusts** anfallen. Im Urteilsfall hatte ein privater Vermieter zur Finanzierung eines Wohnungskaufs zunächst ein Darlehen in Schweizer Franken im Wert von 105.000 € aufgenommen. Sechs Jahre später schuldete er das Fremdwährungsdarlehen um. Infolge der Währungskursentwicklung hatte sich seine Rückzahlungsverpflichtung nun auf 139.309 € erhöht, so dass er in dieser Höhe ein Umschuldungsdarlehen bei einer Bausparkasse aufnahm.

Das Finanzamt des Vermieters erkannte die Schuldzinsen für dieses Darlehen nur in Höhe des ursprünglichen Darlehensbetrags von 105.000 € (Ursprungsbetrag) an. Die Schuldzinsen, die auf den **Darlehensmehrbetrag** entfielen, erkannte es nicht als Werbungskosten an. Der BFH ist dieser Sichtweise nun gefolgt. Seiner Ansicht nach war das Wechselkursrisiko schließlich nicht durch die Vermietungstätigkeit veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen